

Stellungnahme der Ausländerbehörde Wuppertal zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) und dem Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP

06.12.2023

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)348 I

Das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung soll eine konsequentere Zurückführung von Personen ermöglichen, die keine Aufenthaltsberechtigung oder keine Aufenthaltsberechtigung mehr besitzen. Als Grundlage zur Zielerreichung liegt der Entwurf eines des Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung und die Formulierungshilfe für den Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP vor.

Im Folgenden stellt die Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal zu einigen der geplanten Änderungen ihre Bedenken und Anregungen zur Option. Sie hat dabei sowohl ihren Blick auf die Umsetzungsfähigkeit in der Praxis gerichtet als auch auf Anregungen bezüglich materiell-rechtlicher Voraussetzungen.

Bedenken bestehen im Einzelnen zu folgenden geplanten Änderungen:

Artikel 1

Änderungen des Aufenthaltsgesetzes

→ Zu Nummer 6, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb (§ 48 Abs. 3, S. 3 AufenthG-E):

Mit der Gesetzesänderung wird auch die Durchsuchung der Wohnung mit eingeführt und die Durchsuchung der Wohnung unter den Richtervorbehalt gestellt. Das Gesetz trifft jedoch keine Regelung zur gerichtlichen Zuständigkeit für die Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen. Um eine Einheitlichkeit zur Wohnungsdurchsuchung nach § 58 AufenthG zu gewährleisten, sollte auch in dem neuen § 48 Abs. 3 AufenthG geregelt werden, dass die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wird.

→ Zu Nummer 11, Buchstabe d (§ 58 Abs. 9a AufenthG-E):

Mit der Gesetzesänderung wird in Satz 1 die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Anordnungen nach Absatz 8 für zuständig erklärt. In Satz 2 wird dies relativiert und den Ländern die Möglichkeit einer abweichenden Festlegung der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

Satz 2 sollte gestrichen werden, um eine bundeseinheitliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. Nur so besteht die Garantie, dass sich eine bundeseinheitliche Rechtsprechung entwickeln kann. Bei diesem jetzt vorliegendem Entwurf würde sich ein paralleler Instanzenzug der Gerichte entwickeln mit der Folge, dass auch eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

entsteht, die möglicherweise auch entgegengesetzt wirkt. Dies erschwert die Arbeit in der Praxis erheblich und führt zu unterschiedlichen Auslegungen der gesetzlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern, so dass einige Bundesländer eher verwaltungsrechtlich agieren würden, in anderen Bundesländern eher strafrechtlich (Flickenteppich).

→ Zu Nummer 19 (§ 78 Abs. 1 S. 8 AufenthG-E):

Mit der Gesetzesänderung soll auf die Eintragung der Nummer und des Gültigkeitsdatums des Heimatpasses auf der elektronischen Aufenthaltskarte verzichtet werden. Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, weil viele ausländische Heimatpässe einen Gültigkeitszeitraum von 10 Jahren haben und die elektronische Aufenthaltskarte ohnehin eine Gültigkeit von 10 Jahren besitzt. Die vorgeschlagene Änderung würde zusätzlich dazu führen, dass ein Ausländer möglicherweise eher seiner Passpflicht nicht nachkommt, weil die elektronische Aufenthaltskarte weiterhin gültig wäre, auch dann, wenn die Gültigkeit des Heimatpasses bereits abgelaufen ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird zwar davon ausgegangen, dass der betroffene Personenkreis eigenverantwortlich die Erfüllung der Passpflicht sicherstellt, aber auch, wenn dies in vielen Fällen erfolgen wird, gibt es einen großen Kreis von Inhabern einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG, die dies nicht befolgen und nicht von der erforderlichen Eigenverantwortlichkeit ausgegangen werden kann.

Im Übrigen bietet die jetzige gesetzliche Regelung die Möglichkeit einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde in einem kürzeren zeitlichen Intervall. Hierdurch kann die Ausländerbehörde zeitnah überprüfen, ob Erlöschenstatbestände nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder Nr. 7 AufenthG vorliegen.

Sollte es beabsichtigt sein, die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu verabschieden, wäre zu überlegen, einen zusätzlichen Erlöschenstatbestand in § 51 Abs. 1 AufenthG aufzunehmen. Der sollte zumindest ein Erlöschen der Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 AufenthG von Gesetzes wegen vorsehen, wenn beispielsweise keine Vorsprache bei der Ausländerbehörde spätestens sechs (oder 12) Monate nach Ablauf der Gültigkeit des Heimatpasses erfolgt.

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, v^on Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP

→ Zu Ziffer 1, Buchstabe a), Buchstabe c) (§ 60a Abs. 5b AufenthG-E):

Mit der Gesetzesänderung soll der Grundsatz normiert werden, dass die Erlaubnis zur Beschäftigung von geduldeten Ausländern nicht mehr im freien Ermessen der Ausländerbehörde steht. Um einen bereits angelaufenen Vollzug der Ausreisepflicht nicht zu verhindern, sind von der Regelung Ausnahmen vorgesehen, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen.

Hierzu bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Praktikabilität und der Ausführung in der Praxis. Die Ablehnung der Arbeitserlaubnis müsste begründet werden und für die Begründung auf die in dem geplanten § 60a Abs 5b AufenthG in den Nummern 1. bis 6. aufgezählten Gründen Bezug genommen werden. In einem solchen Fall wüsste der geduldete Ausländer, dass gegen ihn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Es bestünde die Gefahr, dass die Person untertaucht.

Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit an einer Einführung des § 60a Abs. 5b AufenthG. Bereits jetzt wird die Beschäftigung von geduldeten Ausländern in der Regel erlaubt. Lediglich wenn ein Verbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht oder ein Versagungsgrund nach § 40 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG (siehe § 4a Abs. 2 S. 3 AufenthG) wird die Beschäftigung nicht erlaubt.

Sollte der Gesetzgeber an seiner Änderung festhalten wollen, wäre beispielsweise eine Klarstellung in § 4a Abs. 4 AufenthG dahingehend möglich, dass die Erlaubnis durch die Ausländerbehörde nicht in deren Ermessen steht.

Ob und inwiefern die geplanten Gesetzesänderungen zu konsequenteren Zurückführungen führt, wird sich in der praktischen Umsetzung zeigen. Weitere hilfreiche Maßnahmen sind ebenfalls zu Bedenken und sind insbesondere:

- Eine Zuständigkeitsregelung zu länderübergreifenden Haftfällen, wenn die Zuständigkeit der Ausländerbehörden nach einer Wiedereinreise des Ausländers nicht eindeutig ist.
- Eine Klarstellung in § 60a AufenthG, dass allein die Nichtbetreibung der Zurückführung kein Duldungsgrund ist (in Anlehnung an die Rechtsprechung des OVG Münster, Beschluss vom 08.10.2021 – 18 B 1370/21)
- Aufnahme der Ausweisung in den Katalog des § 84 Abs. 1 AufenthG
- Rückführungsabkommen mit Marokko, Algerien und Libanon
- Einwirken auf die Staaten, die noch Freiwilligkeitserklärungen oder Reueerklärungen ihrer Staatsangehörigen verlangen, auf diese Erklärungen zu verzichten
- Lösungen für den Umgang mit der erheblichen Menge an Staatsangehörigen der Balkanstaaten, die lediglich geduldet sind, weil die Zurückführung auf Grund der Menge an Zurückführungen nicht möglich ist. Wurde eine Zurückführung durchgeführt, erfolgt in der Regel unmittelbar nach Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots die Wiedereinreise und der erneute Bezug von Sozialleistungen.